

Im Rahmen der Satzung des Turngau Rems-Murr gibt sich die Turngaujugend die folgende Jugendordnung. Alle in dieser Ordnung für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen sind nicht geschlechtsspezifisch.

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Organisation
- § 4 Organe
- § 5 Jugendturntag
- § 6 Jugendvorstand
- § 7 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Turngaujugend im Turngau Rems-Murr (im Folgenden „TGJ“ genannt) ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Turngaues Rems-Murr und ihrer gewählten Vertreter. Sie ist Mitglied der STB-Jugend und damit der Deutschen Turnerjugend und der Württembergischen Sportjugend.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die TGJ ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organisation

Die TGJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Turngau Rems-Murr. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltplanes zustehenden Mittel.

§ 4 Organe

Organe der TGJ sind:

1. der Jugendturntag des Turngau Rems-Murr
2. der Jugendvorstand

§ 5 Jugendturntag

5.1 Der Jugendturntag ist das oberste beschließende Organ der Turngaujugend.

5.2 Dem Jugendturntag gehören stimmberechtigt an:

1. Die Mitglieder des Jugendvorstandes
2. Die Abgeordneten der Vereine.

Die Zahl der stimmberechtigten Abgeordneten eines Vereines richtet sich nach der Zahl der bei der letzten Bestandserhebung dem WLSB unter Turnen gemeldeten Kinder und Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren.

Jeder Verein kann für die ersten 100 Mitglieder im Alter bis 18 Jahren 2 Vertreter entsenden. Für jedes weitere angefangene Hundert erhöht sich die Delegation um einen Vertreter.

Die Hälfte der Abgeordneten eines Vereins soll unter 25 Jahren sein. Stimmberechtigt sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Gewählt werden kann

- zum Jugendvorstand, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- zum Beisitzer bereits nach Vollendung des 14. Lebensjahr.

Vereine, die keine Jugendlichen dem WLSB unter Turnen melden, sind nicht stimmberechtigt. Sie können jedoch Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

5.3 Dem Jugendturntag obliegt es

1. die Berichte des Jugendvorstandes entgegenzunehmen und diesen zu entlasten.
2. die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. die Abgeordneten zum Schwäbischen Landesjugendturntag zu wählen.
4. die Richtlinien für die Arbeit der TGJ festzulegen.
5. die Jugendordnung zu ändern.
6. über Anträge zu beschließen.

5.4 Der Jugendturntag tritt jährlich unter der Leitung des Vorstandes der TGJ zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu ihm ist mindestens 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Anträge der Vereine müssen spätestens 2 Wochen vorher beim Jugendwart schriftlich eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge am Tag des Jugendturntages müssen durch Tatsachen begründet sein, welche erst nach Ablauf der Antragsfrist bekannt geworden oder eingetreten sind. Über die Zulassung beschließt der Jugendturntag. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Jugendturntag kann bei Bedarf oder auf Antrag auch außerordentlich einberufen werden.

5.5 Änderungen der Jugendordnung werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Der Punkt muss auf der Tagesordnung erwähnt werden. Die Änderungen werden sofort wirksam.

5.6 Über den Verlauf des Jugendturntages, die Beschlüsse und die Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Jugendwart zu unterzeichnen ist.

§ 6 Jugendvorstand

6.1 Den Jugendvorstand bilden:

1. der Jugendwart
2. der Fachwart Jugend
3. der Fachwart Kinder
4. der Fachwart Eltern-Kind- und Vorschulturnen
5. der Referent Öffentlichkeitsarbeit Jugend
6. Protokollführer Jugend
7. 6 Beisitzer Jugend (feste Mitarbeiter)

Die Aufgaben der Mitglieder des Jugendvorstandes sind in separaten Funktionsbeschreibungen geregelt.

Die Mitglieder werden vom Jugendturntag alle 2 Jahre gewählt.

6.2 Der Jugendwart ist Mitglied im Präsidium des Turngau Rems-Murr.

- 6.3 Der Jugendvorstand ist im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Jugendturntages ausführendes und beschließendes Organ der TGJ. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6.4 Dem Jugendvorstand obliegen die Erstellung des Etats und des Veranstaltungskalenders sowie die Öffentlichkeitsarbeit der TGJ in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Marketing und Kommunikation.
- 6.5 Dem Jugendvorstand obliegt die Vergabe von Kinderturnfesten, Kinderturncupfestivals, ELKi-Treffs und anderen, in ihrem Aufgabengebiet liegenden, Veranstaltungen.
- 6.6 Projektmitarbeiter können vom Jugendvorstand für zeitlich befristete Projekte bestimmt und eingesetzt werden. Jedes Projekt erfordert einen Projektleiter, welcher dem Jugendvorstand angehören muss. Projektmitarbeiter sind nicht stimmberechtigt.
- 6.7 Der Jugendvorstand trifft sich regelmäßig, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.
- 6.8 Der Jugendvorstand kann vakante Positionen im Jugendausschuss bis zum nächsten Jugendturntag kommissarisch berufen.
- 6.9 Falls der Jugendvorstand nicht mit mindestens 3 Personen besetzt ist, kann das Präsidium des Turngau Rems-Murr weitere Mitglieder kommissarisch ernennen, um die Handlungsfähigkeit des Jugendvorstandes sicher zu stellen.

§ 7 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sind oder unwirksam werden sollten, hat dies nicht die Unwirksamkeit dieser Ordnung und der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist unter Berücksichtigung anderer Ordnungen und Bestimmungen durch die jeweiligen gesetzlichen oder übergreifenden Bestimmungen zu ersetzen.

Beschlossen am Jugendturntag des Turngau Rems-Murr vom 06.11.2004 in Rietenau durch die anwesenden Vertreter der Vereine des Turngau Rems-Murr.

Geändert am Jugendturntag des Turngau Rems-Murr vom 09.11.2013 in Urbach durch die anwesenden Vertreter der Vereine des Turngau Rems-Murr